



Die Rollen sind nach folgendem Schema vorgestellt:

- A** BESONDERE, VOM BISCHOF BEAUFTRAGTE MITGLIEDER MIT STIMMRECHT
 - a. Vorsitzender kraft Amtes
 - b. Pastorale Ansprechperson
 - c. Pfarrbeauftragte:r
- B** WEITERE STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER
 - a. Gewählte Mitglieder
 - b. Gewählte Mitglieder aus einer andern Kirchengemeinde
- C** BESONDERE ROLLEN, DEREN INHABER:IN INNERHALB DES GREMIUMS ZU WÄHLEN IST
 - a. Gewählte:r Vorsitzende:r
 - b. Stellvertreter:in des/der Gewählten Vorsitzenden
 - c. Kirchenpfleger:in
 - d. Schriftführer:in und Stellvertreter:in
- D** BERATENDE MITGLIEDER KRAFT AMTES
 - a. Für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellte pastorale Mitarbeiter:innen
 - b. Kirchenpfleger:in
- E** MITGLIEDER, DIE ENTWEDER GEWÄHLT SIND ODER ALS BERATENDE MITGLIEDER BERUFEN WERDEN SOLLEN
 - a. Vertreter:in ausländische Kirchengemeindemitglieder
 - b. Vertreter:in Jugend
 - c. Vorsitzende Sachausschüsse
- F** WEITERE ROLLEN IM GREMIUM
 - a. Beratende Teilnehmer:innen
 - b. Gäste
 - c. Zuhörer:innen



A Besondere, vom Bischof beauftragte Mitglieder mit Stimmrecht

A) VORSITZENDER KRAFT AMTES (§ 19 KGO)

Im Auftrag des Bischofs Leitung der (Kirchen-)Gemeinde (§ 19 (1) KGO) gemeinsam mit dem KGR.

Sitzungsleitung (§29 (1) und § 45 (1) KGO)

delegierbar an GewVors oder Stellvertreter:in oder ein anderes Gewähltes Mitglied (§ 46 (1) KGO)

Hat gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden die Geschäftsführung (§ 47 KGO) und vertritt die Kirchengemeinde mit ihm/ihr gerichtlich und außergerichtlich (§ 17 (2) KGO).

übt das Hausrecht aus

in Verbindung mit der Sitzungsleitung delegierbar

Leitungsaufgaben

delegierbar an GewVors und/oder PAP

nicht delegierbar

- Funktion Vorsitzender kraft Amtes
- Stimmrecht des Pfarrers
- Letztverantwortung im Bereich Pastoral und im Bereich Verwaltung und Finanzen





B) PASTORALE ANSPRECHPERSON

Die Pastorale Ansprechperson (PAP) nimmt in der Kirchengemeinde, in der sie vom Bischof als PAP beauftragt ist, vom Pfarrer an sie delegierte Leitungsaufgaben wahr.

Sie hat aufgrund bischöflicher Beauftragung im KGR dieser Kirchengemeinde ein eigenes Stimmrecht, d.h. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Gremium erhöht sich (§ 21 (1) Nummer 2 KGO sowie § 19 (2) KGO).

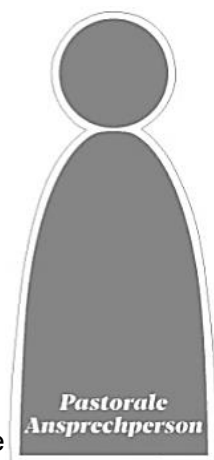
Das Stimmrecht erlischt, wenn die Beauftragung fristgerecht endet oder die beauftragte Person (z.B. bei einem Stellenwechsel) die Kirchengemeinde verlässt.

Nicht an die PAP delegiert werden kann die Sitzungsleitung, da sie in § 46 (1) KGO nicht genannt ist. Die PAP kann jedoch die Moderation in der Sitzung übernehmen.

Die Beauftragung von PAP durch den Bischof geschieht auf der Grundlage diözesanen Rechts.

Die PAP gehört zum Pastoralteam der SE und ist in allen anderen Kirchengemeinden KGR- Mitglied mit beratender Stimme.

Sie hat in der Regel einen kategorialen Schwerpunkt in allen Kirchengemeinden der SE.



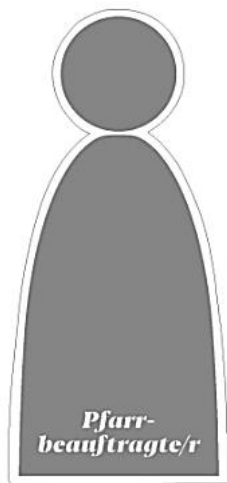


C) PFARRBEAUFTRAGTE:R

Kann nach [can. 517 § 2 CIC](#) vom Bischof für eine auf Dauer vakante Kirchengemeinde bestellt werden.

Ein:e Pfarrbeauftragte:r wird immer zusammen mit einem moderierenden Priester bestellt, der Rechte und Pflichten des Pfarrers wahrnimmt.

Wer von beiden welche Leitungsaufgaben wahrnehmen soll, wird in den Ernennungsdekreten definiert.



Stand Februar 2025 sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sechs Pfarrbeauftragte tätig.



B Weitere stimmberechtigte Mitglieder

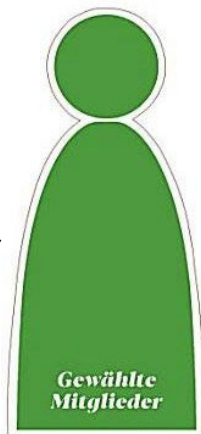
A) GEWÄHLTE MITGLIEDER

Die Gewählten Mitglieder sind in der Regel die größte Gruppe im Gremium. Die Zahl der Sitze wird vom Vorgänger-Gremium auf Grund der Katholikenzahl festgelegt (§ 23 (1) KGO).

Sie haben im Sinne des „Rottenburger Modells“ Beratungs- und Entscheidungsrecht in allen wesentlichen Fragen und Angelegenheiten der (Kirchen-)Gemeinde (§§ 18 und 19 KGO).

Sie haben im Sinne von § 58 KGO Verantwortung für Entscheidungen und Handeln im Gremium. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln sind sie gemäß § 58 (2) KGO auch haftbar.

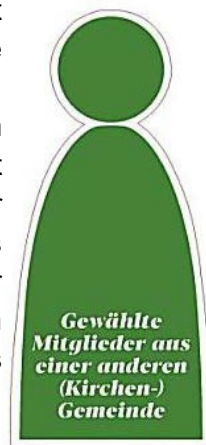
Sie wählen nach § 20 (1) KGO eine:n GewVors und bis zu zwei Stellvertreter:innen.





B) GEWÄHLTE MITGLIEDER AUS EINER ANDEREN KIRCHENGEMEINDE

Der KGR hat Haushaltshoheit, d.h. er entscheidet über die Verwendung der Kirchensteuermittel, die dieser Kirchengemeinde zur Verfügung stehen. Nach (staatlichem) Kirchensteuergesetz müssen die Mitglieder des Gremiums mit Haushaltshoheit demokratisch gewählte Vertreter:innen der Kirchengemeinde sein. Deshalb muss mindestens die Hälfte der Gewählten Mitglieder eines KGRs zur eigenen Kirchengemeinde gehören, um beschlussfähig beim Beschluss des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zu sein.



Mitglieder anderer Kirchengemeinden haben hier kein Stimmrecht und dürfen nur max. 2/5 der Sitze innehaben (§ 26 (1); § 71 (1); § 73 (1); 18 (9) KGO).



C Besondere Rollen, deren Inhaber:in innerhalb der Gremiums gewählt ist

Hinweis:

Zur Wahl innerhalb des Gremiums berechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Rollen, in die eine Person gewählt wird, können durch Abwahl (§ 20 (4); § 44 (2); § 67 (7) KGO) wieder entzogen oder niedergelegt werden.

Für eine Abwahl ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums notwendig. Der Abwahl vorausgehen muss ein Gespräch mit allen Beteiligten und ggf. ein Vermittlungsversuch des Dekans.



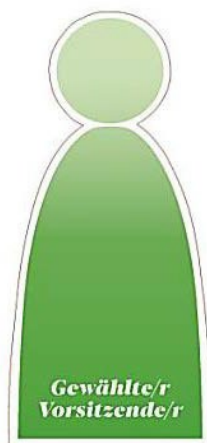
A) GEWÄHLTE:R VORSITZENDE:R

Der/die Gewählte Vorsitzende (GewVors) wird vom Gremium gewählt (§ 20 (1) und (2) KGO). Er/sie kann auch abgewählt werden (§ 20 (4) KGO).

Die Neufassung der KGO sieht eine dauerhafte Übertragung von Aufgaben des/der GewVors an den/die Stellvertreter:in vor („Teamlösung“).

Aufgaben des GewVors, die im Team verbindlich übertragen werden können, sind unter anderem:

- Gemeinsame Verantwortung mit dem Pfarrer für die Organisation der Sitzungen und die Arbeitsweise des Gremiums § 20 (1)
- Einberufung der Sitzungen § 45 (1) – (4) und § 51 (4) KGO
- Leitung der Sitzung § 46 KGO
- Geschäftsführung § 47 KGO und gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung § 17 (2) KGO
- Eilentscheidungen § 53 (1) KGO
- Rechtsgeschäftliche Erklärungen § 57 KGO
- Pastoralausschuss § 34 (4) Nummer 3 KGO
- Verwaltungsausschuss § 36 (1) Nummer 3 KGO
- Sachausschüsse § 37 (4) und (5) KGO
- Gemeindeversammlung § 42 KGO
- Repräsentationsaufgaben § 20 (1) KGO



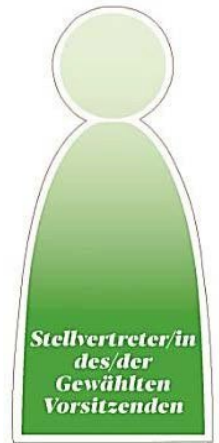
Geregelt werden muss auch die Krankheits- und Verhinderungsververtretung zwischen dem/der GewVors und den Stellvertreter:innen. Die Aufgabenverteilung wird im Protokoll der entsprechenden Sitzung festgehalten, um für Rechtssicherheit zu sorgen.



B) STELLVERTRETER:IN DES/DER GEWÄHLTEN VORSITZENDEN

Gewählt werden bis zu zwei Stellvertreter:innen
(§ 20 (2) KGO).

Sie können zusammen mit dem/der GewVors ein
Team bilden s. o.





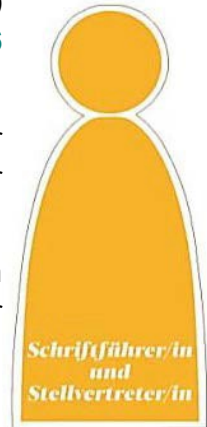
C) SCHRIFTFÜHRER:IN UND STELLVERTRETER:IN

Der/die gewählte Schriftführer:in (§ 44 (1) KGO) hat die Aufgabe, das Protokoll der Sitzung (§ 56 KGO) zu führen.

Das Protokoll einer Sitzung wird vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in unterzeichnet (§ 56 (2) KGO).

Der/die Schriftführer:in kann entweder aus den Mitgliedern des Gremiums oder als Mitglied der Kirchengemeinde gewählt werden (§ 44 KGO).

- Wenn er/sie Mitglied des Gremiums ist, behält er/sie selbstverständlich die entsprechenden Rechte.
- Trifft dies nicht zu, kann der/die Schriftführer:in vom KGR als ständig beratende:r Teilnehmer:in berufen werden und hat dann Rederecht (§ 51 (3) KGO), muss aber bei nicht öffentlichen Sitzungen oder Sitzungsteilen den Raum verlassen. Die Tagesordnung darf keine Informationen zu diesen TOPs enthalten, die über die öffentlich bekannten hinausgehen. Für diese TOPs muss ein Mitglied des Gremiums mit der Protokollführung beauftragt werden. Der/die Schriftführer:in erhält diese Teile dann nicht zur Kenntnis.
- Falls der/die Schriftführer:in weder Mitglied des Gremiums ist noch als beratende:r Teilnehmer:in berufen wird, kann er/sie Rückfragen, die seine Aufgabe betreffen stellen.



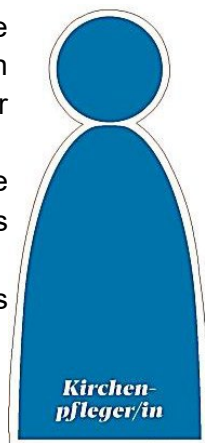


D) KIRCHENPFLEGER:IN

Kirchenpfleger:innen versehen das operative Geschäft im Bereich Verwaltung und Finanzen (§ 66 KGO) und stehen damit im Dienst der Pastoral in der Kirchengemeinde.

Sie sind in ihrer Arbeit an rechtmäßige Weisungen und Beschlüsse des KGRs gebunden.

Der/die Kirchenpfleger:in ist aufgrund ihres Auftrages **beratendes Mitglied** des KGRs.



Folgende Varianten sind denkbar:

- a) Wird als nebenberufliche:r Kirchenpfleger:in vom KGR für drei bzw. sechs Jahre gewählt (§ 67 (2) KGO). Er/sie erhält für diese Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Für die Wahl und die Ausübung des Amtes gelten bestimmte Regelungen (§ 67 KGO).
- b) Ist als hauptamtliche:r Mitarbeiter:in für ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt für mehrere Kirchengemeinden, z.B. innerhalb einer SE, angestellt (§ 69 KGO).
- c) Ist als hauptamtlich bestellte:r (Gesamt-)Kirchenpfleger:in von der Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde angestellt (§ 68 KGO).

Im PaR in einer GKaM ist der „Kirchenpfleger:in“ (3.2.2. LR IKP) bei allen Beratungen die Auswirkungen auf den Haushalt der KG haben könnten, beratend einzuladen.



D Beratende Mitglieder kraft Amtes

A) FÜR DEN DIENST IN DER (KIRCHEN-)GEMEINDE BESTELLTE PASTORALE MITARBEITER:INNEN

Die in § 21 (2) Nummer 1 KGO genannten Pastoralen Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Beauftragung durch den Bischof beratendes Mitglied im KGR/PaR aller (Kirchen-) Gemeinden, für die sie beauftragt sind. Das sind i.d.R. die (Kirchen-)Gemeinden einer SE.

Die für den Dienst in der (Kirchen-)Gemeinde bestellten Pastoralen Mitarbeiter:innen haben Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers (§ 19 (1) KGO) und bilden ein Team, das vom Pfarrer geleitet wird (ebd.)



Priester, Diakon, Pastoralreferent/in, Gemeindeferent/in,
Pastoralassistent/in, Gemeindeassistent/in

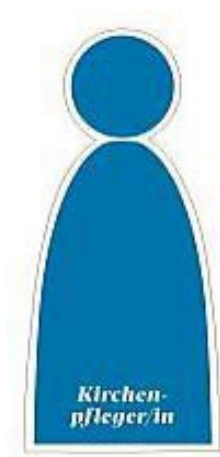
Andere als die in § 21 (2) Nummer 1 KGO genannten Berufsgruppen sind **nicht** beratende Mitglieder kraft Amtes. Die aufgeführte Liste ist bewusst abschließend formuliert.

Innerhalb der Seelsorgeeinheit zu klären ist die Aufgabenverteilung beim pastoralen Personal und damit verbunden auch die Art und Weise, wie die einzelnen Personen ihre beratende Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien wahrnehmen: z.B. regelmäßige oder themenbezogene Teilnahme.



B) KIRCHENPFLEGER:IN

s. oben

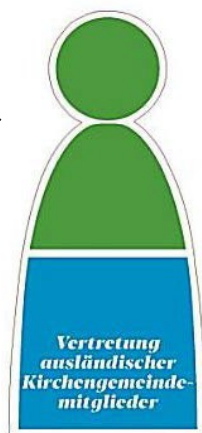




E Mitglieder, die entweder gewählt sind oder als beratende Mitglieder berufen werden sollen

A) VERTRETER:IN DER AUSLÄNDISCHEN KIRCHENGEMEINDEMITGLIEDER

Sobald der Anteil der Kirchengemeindemitglieder mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. mit einer weiteren Staatsangehörigkeit höher als 10 % der Mitgliederzahl ist, soll eine Vertretung dieser Katholiken im KGR Mitglied sein.



Dies ist durch Kandidatur und Wahl möglich, dann ist diese Person selbstverständlich gewähltes Mitglied des KGR mit allen Rechten.

Falls dies nicht möglich ist, weil kein:e entsprechende:r Kandidat:in die notwendige Stimmenzahl erreicht hat oder gar kein:e Kandidat:in mit den genannten Voraussetzungen zu finden war, soll ein:e Vertreter:in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder als beratendes Mitglied mit Antrags- und Rederecht berufen werden (§ 21 (2) Nummer 3 KGO). Dabei sind die Regelungen in der KGO zur Einbeziehung der GKAMs zu beachten.

Die Person kann gleichzeitig Mitglied des PaR einer GKAM sein.

Falls dies zu Beginn der Sitzungsperiode nicht gelingt, muss das Gremium immer wieder prüfen, ob nicht doch eine Person zu finden ist. Diese Bemühungen sind im Protokoll zu dokumentieren.



B) VERTRETER:IN JUGEND

Die Altersgruppe bis 27 Jahre soll durch zwei Vertreter:innen, möglichst paritätisch, im Gremium repräsentiert sein.

Falls es nicht gelungen ist, zwei Personen zu wählen, weil nur eine oder niemand aus der Altersgruppe 18 bis 27 Jahre die notwendige Stimmenzahl erreicht hat oder nur eine oder niemand zur Kandidatur bereit war, soll der KGR/PaR eine oder zwei Vertreter:innen als beratende Mitglieder berufen (§ 21 (2) Nummer 4 KGO).



Als beratende Mitglieder können Jugendliche schon mit 16 Jahren berufen werden. Sie haben Antrags- und Rederecht.

Wird ein:e junge:r Erwachsene:r während der Amtszeit 28 Jahre alt, kann er/sie nicht mehr als Vertreter:in der Jugend im Gremium sein. Als gewähltes Mitglied bleibt er/sie gewähltes Mitglied. Als beratendes Mitglied legt er/sie das Amt nieder und scheidet aus.

Das Gremium muss sich in beiden Fällen um eine Nachfolge in dieser Rolle bemühen.

Falls schon zu Beginn der Sitzungsperiode oder nach dem Ausscheiden einer/s Vertreters:in die (Neu-)Besetzung der Rolle nicht gelingt, muss das Gremium immer wieder prüfen, ob nicht doch eine Person zu finden ist. Diese Bemühungen sind im Protokoll zu dokumentieren.

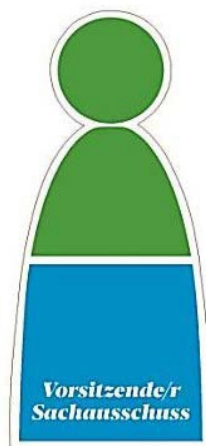


C) VORSITZENDE:R SACHAUSSCHUSS

Falls in einem nach § 37 KGO vom KGR/PaR gebildeten Sachausschuss eine Person zum/zur Vorsitzenden gewählt wird, die nicht zur den gewählten Mitgliedern gehört, soll der KGR/PaR diese als beratendes Mitglied berufen (§ 21 (2) Nummer 5 KGO).

Dies gilt auch, wenn der/die Vorsitzende eines Sachausschusses nicht der katholischen Kirche angehört.

Dies gilt **nicht** für Vorsitzende anderer Arbeitsgruppen oder Gruppierungen.





F. Weitere Rollen im Gremium

A) BERATENDE TEILNEHMER:INNEN

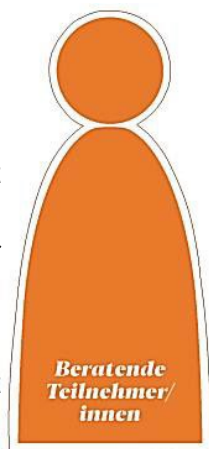
Als ständig beratende Teilnehmer:innen können vom KGR z.B. berufen werden (§ 51 (3) KGO): nicht gewählte Kandidierende (§ 21 (4) KGO), die Leiterin des Familienzentrums, weil die Kirchengemeinde einen pastoralen Schwerpunkt in der Kinder- und Familienarbeit hat, der/die Pfarramtssekretär:in im Rahmen ihrer Dienstzeit, um den Informationsfluss zu gewährleisten.

Beratenden Teilnehmer:innen haben Rederecht (§ 51 (3) KGO).

Sie sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt (§ 31 KGO).

Beratende Teilnehmer:innen müssen die Sitzung bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten verlassen. Die Tagesordnung, die sie mit der Sitzungseinladung erhalten, darf keine Informationen oder Hinweise zu diesen TOPs enthalten, die über öffentlich bekannte Informationen hinausgehen.

Beratende Teilnehmer:innen erhalten auch kein Protokoll dieser TOPs.





A) GÄSTE

Gäste können vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem/der GewVors in eine Sitzung bzw. zu einem konkreten TOP eingeladen werden (§ 51 (4) KGO).

Diese Einladung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein, d.h. es muss in der Tagesordnung der Name des Gastes und das Thema oder der Anlass der Einladung genannt werden.



Gäste haben weder Antragsrecht noch Rederecht, d.h. sie können ihren Sachvortrag halten, dann aber nicht inhaltlich an der Beratung teilnehmen, es sei denn, dies wird von der Sitzungsleitung gestattet.



B) ZUHÖRER:INNEN

Da die Sitzungen des KGR/PaR grundsätzlich öffentlich sind (§ 49 KGO) – im Unterschied zu den Sitzungen der Sachausschüsse (§ 63 Absatz 3 KGO) – sind Zuhörer:innen zugelassen.

Die Einladung zur Sitzung muss mit einer Tagesordnung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden, um die Teilnahme für Interessierte zu ermöglichen.

Zuhörer:innen nehmen nicht am Sitzungstisch Platz und sind in keiner Weise Teil des Gremiums. Sie haben deshalb auch kein Rederecht und könnten allenfalls gehört werden, wenn die Sitzungsleitung den Beitrag zulässt.





Die Broschüre gibt Ihnen Zusatzinformationen zu Ihrer Rolle. Bei jeder Rollenbeschreibung finden Sie die Textbezüge zur KGO, in der Ihre Rolle im Rechtstext beschrieben wird, d.h. weitere Informationen zu Ihrer Rolle finden Sie in der KGO an **entsprechender Stelle**.